

**Satzung**  
**der Stadt Gütersloh über die Beschaffenheit und Größe von**  
**Spielplätzen für Kleinkinder**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 / SGV 2020) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232) – Landesbauordnung – hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 30.3.1973 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2  
Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art und Anzahl der spielplatzpflichtigen Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (1-Raumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des benutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des benutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

§ 3  
Lage der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze sollen möglichst so angelegt werden, dass sie besont, von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einzusehen und windgeschützt sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4  
Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass die Kinder gefahrlos spielen können. Mindestens ein Fünftel der Fläche muss als Sandspielfläche hergerichtet sein, wenn und solange Kleinkinder im Gebäude wohnen.

- (2) Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens drei Personen auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos genutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

#### § 5 Erhaltung

Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auszuwechseln.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe herrichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlagt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßigem Zustand erhält,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung.

#### § 7 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten in Detmold mit Verfügung vom 22.5.1973 genehmigte Satzung der Stadt Gütersloh über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder wird hiermit öffentlich gemacht.

Gütersloh, den 30. Juni 1973

Kollmeyer  
Bürgermeister

Veröffentlicht:  
30.6.1973